SCHULORDNUNG MSA

msa
musikschule andelfingen
und umgebung

1. ZWECK

Die Musikschule Andelfingen und Umgebung (MSA) bietet der Bevölkerung eine sorgfältige musikalische Ausbildung an. Der Unterricht findet nach Möglichkeit am Wohnort des Kindes oder in nächster Umgebung statt.

2. ZULASSUNG

2.1 Zum subventionierten Unterricht zugelassen sind alle in den Mitgliedsgemeinden wohnhaften Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

2.2 Der Unterricht steht auch interessierten Erwachsenen ab dem 21. Altersjahr zum vollen Tarif offen.

2.3 In Ausnahmefällen kann auch ein Schüleraustausch mit anderen Musikschulen gemäss MSA Reglement bewilligt werden.

3. EIN- UND AUSTRITT

3.1 Ein- und Austritte sind auf Semesteranfang bzw. -ende oder bei Wohnortswechsel möglich.

3.2 SchülerInnen, die bereits unterrichtet werden, gelten ohne schriftliche Abmeldung auch für das folgende Semester als angemeldet.

3.3 Die An- oder Abmeldung ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular bis zum 15. Mai bzw. bis zum 15. Dezember an das Sekretariat zu richten. Die Anmeldung verpflichtet zum regelmässigen Unterrichtsbesuch und zur Bezahlung des Schulgeldes, dessen Höhe bei einer Änderung den bereits eingeschriebenen SchülerInnen vor Ablauf des Abmeldetermins bekanntgegeben wird.

3.4 Für verspätete Abmeldungen bis zum 1. Juli für das erste Semester und bis 1. Januar für das zweite Semester wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.- erhoben. Erfolgt die Abmeldung später, ist die ganze Semesterrate zu entrichten. Es gilt das Datum des Poststempels.

3.5 Bei Wegzug während des Schuljahres kann auf Begehren hin eine Teilrückerstattung des Schulgeldes erfolgen.

4. SCHULGELD

4.1 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Schulgeldes fest, wobei der Elternanteil in keinem Fall 50 Prozent der Gesamtkosten übersteigt.

4.2 Die erste Woche nach den Sommerferien ist für die Einteilung der Lektionen vorgesehen. Der Unterricht beginnt in der zweiten Woche. Das Schuljahr ist identisch mit dem der Volksschule.

Das Schulgeld wird für jedes Semester in Rechnung gestellt. Es ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Musikalische Grundschule (GS) wird sofern nicht von der Volksschule bezahlt, mit dem ganzen Jahresbetrag in Rechnung gestellt. Für eine zu spät bezahlte Rechnung ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 25.- zu entrichten. Notenmaterial, Instrumente usw. sind im Schulgeld nicht inbegriffen.

4.3 Bei mehreren SchülerInnen aus der gleichen Familie ermässigt sich der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung. Besucht ein Kind den Unterricht für zwei Instrumente, gilt für das zweite Instrument ebenfalls eine Ermässigung.

4.4 In begründeten Fällen können für den subventionierten Unterricht Stipendien gewährt werden. Auskunft erteilt die/der PräsidentIn oder die Schulleitung.

4.5 Lektionen, die wegen Abwesenheit der Musiklehrkraft ausfallen und zur Unterschreitung der durchschnittlichen Stundenzahl führen, werden am Ende des Schuljahres gutgeschrieben oder zurückbezahlt. Es steht der Lehrkraft frei, die Lektionen innerhalb des gleichen Schuljahres nachzuholen.

4.6 Lektionen, die von den SchülerInnen nicht besucht werden, sind zu bezahlen. Bei längerer Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers kann auf ein schriftliches Gesuch hin eine befristete Spezialregelung getroffen werden.

4.7 Neben den üblichen gesetzlichen Feiertagen wird der Musikunterricht am Schulsilvester und am 1. Mai eingestellt. Zudem fällt der Unterricht in den Oberstufenschulkreisen Andelfingen und Flaach am Andelfinger Jahrmarkt, im Oberstufenschulkreis Ossingen am Ossinger Jahrmarkt sowie im Schulkreis Stammheim am Stammheimer Jahrmarkt aus. Diese ausgefallenen Lektionen gelten als erteilt. An Kapitel und schulinternen Frei-Tagen finden die Musiklektionen ordnungsgemäss statt.

4.8 Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der Wohnortsgemeinde der SchülerInnen. Bei Gruppen mit Teilnehmern aus mehreren Gemeinden gilt der Ferienplan des Unterrichtsortes.

5. UNTERRICHT

5.1 Die Zuteilung der SchülerInnen wird von der Schulleitung vorgenommen. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

5.2 Die SchülerInnen haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Die Eltern sind dafür besorgt, dass ihre Kinder den Unterricht regelmässig und vorbereitet besuchen. Voraussehbare Absenzen sind der Lehrkraft direkt bis spätestens am Vorabend zu melden.

5.3 Die Lektionsdauer beträgt in der Regel 40 Minuten.

5.4 Die Lehrkräfte orientieren die Eltern jährlich über die Fortschritte ihrer Kinder.

5.5 Es steht der Lehrkraft frei, einmal im Jahr einige oder alle SchülerInnen gemeinsam in einer Klassenstunde zu unterrichten oder vorspielen zu lassen oder diese an einem MSA-Schülerkonzert auftreten zu lassen. Diese gilt als erteilte Lektion für alle Beteiligten.

5.6 Die MusikschülerInnen haben die Möglichkeit, mindestens einmal jährlich an Vorspielstunden, Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen mit zu wirken.

5.7 Die Eltern der MusikschülerInnen sind eingeladen, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen.

6. AUSSCHLUSS

In begründeten Fällen kann der Vorstand SchülerInnen ohne Anspruch auf eine Rückerstattung des Schulgeldes aus der Musikschule ausschliessen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Mit der Anmeldung ihres Kindes zum Unterricht an der MSA anerkennen die Eltern die geltende Schulordnung.

7.2 Gegen die Entscheide der Schulleitung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Vorstand erhoben werden.

7.3 Die vorliegende Schulordnung wurde vom Vorstand am 25. Juni 2012 verabschiedet und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Sie tritt auf das 1. Semester 2012/2013 in Kraft.

Ossingen, im Juni 2012 Präsident Schulleiter

Lorenzo Galvan Stefan Sigfalk